

**Entwurf**

**Gesetz zum Schutz von Zugangskontrolldiensten  
(Zugangskontrolldiensteschutzgesetz - ZKDSG) vom .././2001\***

**(Stand 07.05.2001)**

---

\* Artikel 1 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998 (ABl. L 320 vom 28.11.1998 S. 54).

## Artikel 1

### Gesetz zum Schutz von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutzgesetz - ZKDSG) vom .././2001

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Zugangskontrolldienste, die die entgeltliche Nutzung von zugangskontrollierten Diensten sicherstellen, gegen gewerbsmäßige Eingriffe zu schützen.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "zugangskontrollierte Dienste"

- a) Rundfunkdarbietungen im Sinne von § 2 Rundfunkstaatsvertrag,
- b) Teledienste im Sinne von § 2 des Teledienstegesetzes,
- c) Mediendienste im Sinne von § 2 des Mediendienstestaatsvertrages,

die gegen Entgelt erbracht werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können,

2. "Zugangskontrolldienste" technische Maßnahmen oder Vorrichtungen, die die erlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes ermöglichen,

3. "Umgehungsvorrichtungen" technische Verfahren oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder entsprechend angepasst sind, die unerlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes zu ermöglichen,

4. "Kommerzielle Kommunikation" jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt.

#### Zweiter Abschnitt: Schutz der Zugangskontrolldienste

##### § 3 Verbot von gewerbsmäßigen Eingriffen zur Umgehung von Zugangskontrolldiensten

Verboten sind

- 1. die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen zu gewerbsmäßigen Zwecken,
- 2. der Besitz, die technische Einrichtung, die Wartung und der Austausch von Umgehungsvorrichtungen zu gewerbsmäßigen Zwecken,

3. der gewerbsmäßige Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung der Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen.

#### **§ 4 Herausgabe des erlangten Gewinns**

Anbieter von Zugangskontrolldiensten haben gegen Personen, die gegen § 3 verstoßen, Anspruch auf Herausgabe des erlangten Gewinns.

### **Dritter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften**

#### **§ 5 Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Nr. 1 eine Umgehungsvorrichtung herstellt, einführt oder verbreitet.

#### **§ 6 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Nr. 2 Umgehungsvorrichtungen zu gewerbsmäßigen Zwecken besitzt, technisch einrichtet, wartet oder austauscht oder
2. entgegen § 3 Nr. 3 gewerbsmäßig kommerzielle Kommunikation zur Förderung der Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen einsetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

## **§ 7 Einziehung und Verfall**

(1) Ist eine Straftat nach § 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat bezieht, oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen.

(2) In den Fällen, in denen eine Herausgabe des erlangten Gewinnes an den Betreiber des Zugangskontrolldienstes nicht möglich ist, unterliegt der erlangte Gewinn dem Verfall.

### **Artikel 2 Umstellung von Vorschriften auf Euro**

In § 6 Abs. 2 ZKDSG werden die Wörter „100.000 DM“ durch die Wörter „50.000 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Artikel 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Erläuternde Hinweise zum Entwurf  
eines Gesetzes zum Schutz von Zugangskontrolldiensten  
(Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz - ZKDSG)**

**A. Allgemeines**

Mit dem ZKDSG wird die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998 (ABl. L 320 vom 28.11.1998 S. 54) umgesetzt.

**I. Ziel und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 98/84/EG**

Die Richtlinie 1998/84/EG des europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten - im Folgenden RL – hat das Ziel, die gewerbsmäßige Verbreitung von "Vorrichtungen" zu verhindern (einschließlich Werbung und Wartung), mit denen sich der Zugangsschutz von Fernseh- und Radiosendungen sowie von Diensten der Informationsgesellschaft unbefugt überwinden lässt. Die Mitgliedstaaten sollen wirksame und abschreckende Mittel gegen gewerbsmäßige Umgehungen oder gewerbsmäßige vorbereitende Handlungen zu Umgehungen vorsehen.

**II. Umsetzungsbedarf**

Die in Deutschland bisher bestehenden Vorschriften decken die zu regelnde Materie nicht eindeutig ab. Daher besteht Klarstellungsbedarf nach der Richtlinie im Bereich des Zivil- und Strafrechts. Damit wird zivilrechtlich sichergestellt, dass ein Anbieter von Zugangskontrolldiensten in jedem Fall Herausgabe des erzielten Gewinnes fordern kann. Zugleich wird die abschreckende Wirkung des strafrechtlichen Rahmens erhöht. Bei gewerbsmäßigen Umgehungen von Schutzvorrichtungen oder Unterstützungshandlungen hierzu liegt ein anderer Unrechtsgehalt als bei § 265a StGB vor. §265a StGB kann für nicht gewerbsmäßige Handlungen einschlägig sein, umfasst aber keine Vorbereitungshandlungen. Das Verbot des Ausspähens von Daten in § 202a StGB ist vom Wortlaut her anwendbar, hat aber ein anderes Schutzgut, den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich.

## **Umsetzungsbedarf im Einzelnen**

### Artikel 1

Die Zielrichtung des Anwendungsbereiches wurde in den Zweck des Gesetzes aufgenommen, soweit es um die materielle Regelung geht.

Artikel 2 ist durch Umsetzung der notwendigen Definitionen in deutsches Recht umzusetzen. Im deutschen Recht sind Dienste der Informationsgesellschaft als Tele- bzw. Mediendienste gesetzlich geregelt. Auf diese Begriffe ist daher abzustellen.

Artikel 3 ist nicht gesondert umzusetzen, da der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr der Regelfall ist und nur unter den im EG-Vertrag genannten Ausnahmen eingeschränkt werden kann.

Artikel 4 ist durch die Übernahme des Verbotes umzusetzen.

Artikel 5 ist durch die Schaffung von wirksamen, abschreckenden und der potentiellen Wirkung der Zuwiderhandlung entsprechende Sanktionen umzusetzen. Dafür wurden Straf- und Bußgeldvorschriften geschaffen. Prozessuale Regelungen waren nicht umzusetzen, da die üblichen Mittel nach Schaffung der materiell- und strafrechtlichen Voraussetzungen zur wirksamen Durchsetzung der Ansprüche ausreichen.

Artikel 6 regelt die Förmlichkeiten der Umsetzung (Frist, Bezugnahme, Mitteilung). Eine Umsetzung im Gesetz ist nicht erforderlich.

Artikel 7 regelt die Berichterstattungs- und Überprüfungspflicht der Kommission. Die Kommission legt spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung nach Maßgabe der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der von ihr vorgenommenen Konsultationen.

## **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 11 Grundgesetz. Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit Vorschriften aus dem BGB und dem StGB, die mit dem Gesetz ergänzt werden. Die Regelung durch Bundesgesetz ist deshalb zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland Rundfunkangebote, Informations- und Kommunikationsdienste zunehmend in einer unverständlichen Form (z. B. verschlüsselt) übertragen und beim Nutzer von einem Zugangskontrolldienst entschlüsselt werden, um sicherzustellen, dass nur zahlende Nutzer diese Dienste in verständlicher Form nutzen können. Auch in den jüngst verkauften Kabelnetzen werden voraussichtlich Pay-TV und ähnliche Dienste übertragen werden. Diese Dienste müssen gegen das kostenlose Erschleichen der Nutzung gesichert werden. Der Gesetzentwurf zielt auf die notwendigen Vorschriften hierzu ab, indem er unerlaubte gewerbsmäßige Maßnahmen zur Umgehung der Schutzvorrichtungen für zugangskontrollierte Dienste sowie bestimmte Unterstützungshandlungen verbietet. Eine gesetzliche, straf- und bußgeldbewährte Regelung ist erforderlich, da die Werkzeuge zur Umgehung für zahlungsunwillige Nutzer immer leichter zugänglich und immer einfacher zu bedienen werden. So gibt es ein umfangreiches Softwareangebot zum Knacken von Verschlüsselungen im Internet.

Das Gesetz trifft keine materiellen Regelungen für die Dienste selber, sondern regelt nur Sanktionen im Fall der gewerbsmäßigen Umgehung von Schutzmaßnahmen. Es berührt daher nicht die Regelungen der Länder im Bereich des Rundfunk- und Medienrechts. Daher ist materielles Landesrecht insoweit nicht berührt. Zugangskontrolldienste sind zulassungsfrei und können frei gehandelt werden. Auch Zugangskontrolldienste aus dem Ausland sind geschützt.

Da sich das Gesetz nur auf Zugangskontrolldienste bezieht, erfasst es nur Systeme, die die erste Nutzung eines Dienstes von einer Erlaubnis abhängig machen. Systeme zum Kopierschutz von Dateien, wie sie von Art. 6 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft geregelt werden, sind somit nicht von diesem Gesetz erfasst.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Das Gesetz ist technisch neutral formuliert und gilt daher unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Schutzes des Zugangskontrolldienstes oder der Umgehungsvorrichtung.

### **Zu § 2 Nr. 1**

Zugangskontrollierte Dienste sind Tele- und Mediendienste sowie Rundfunkdarbietungen, die gegen Entgelt übertragen werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können. Mit dem Begriff der Nutzung wird die Richtlinienformulierung des Zugangs „in verständlicher Form“ umgesetzt. Es wird klargestellt, dass es auf die Entschlüsselung und nicht auf den Zugang zum verschlüsselten Signal ankommt.

Die Regelung erfasst verschlüsselt übertragene Rundfunksendungen (Pay-TV) ebenso wie verschlüsselt im Internet bereit gehaltene Mediendienste (z. B. das entgeltliche Angebot von Near Video On Demand) und verschlüsselt im Internet bereit gehaltene Teledienste (z. B. entgeltliche Computerspiele, bei denen mehrere Teilnehmer über das Internet miteinander spielen).

Schutzgut des Gesetzes sind Inhaltssdienste, die verschlüsselt werden, um das Erzielen eines Entgelts zu ermöglichen. Nicht erfasst werden Dienste, die aus Sicherheitsaspekten (Vertraulichkeit bei GSM) oder aus Authentifizierungsgründen (z. B. verschlüsselte Nachrichten der elektronischen Post) verschlüsselt übertragen werden, und der bloße Kopierschutz bei Dateien. Da sich aus der Definition des zugangskontrollierten Dienstes die Tatsache der Vermittlung in unverständlicher Form ergibt, ist eine separate Definition der Zugangskontrolle wie in Art. 2 b RL als „jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht“ nicht notwendig.

### **Zu § 2 Nr. 2**

"Zugangskontrolldienste" sind technische Verfahren oder Vorrichtungen, die die erlaubte Nutzung des Angebots ermöglichen. Dazu muss das unverständliche (z. B. verschlüsselte) Angebot wieder in verständliche Form gebracht werden (z. B. entschlüsselt werden). Dies bewerkstelligt z. B. ein Decoder. Hierbei sind nicht nur Geräte (Hardwarelösungen), sondern auch andere technische Verfahren (Softwarelösungen) erfasst. Um beides zu erfassen, wird in der Bezeichnung auf die Funktion, den Dienstcharakter der Einrichtung, abgestellt. Der Begriff „Zugangskontrolldienste“ entstammt der Überschrift der Richtlinie. In der Richtlinie selber ist der Begriff nicht definiert. Es ergibt sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang, dass damit der Einsatz einer Zugangskontrollvorrichtung nach Art. 2 c RL gemeint ist.

Zugangskontrollvorrichtungen müssen nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik einhalten, um schutzwürdig zu sein. Wie es auch beim Einbruch nicht darauf ankommt, wie gut das aufgebrochene Schloss in der Tür war, so ist auch hier der Unrechtsgehalt nicht geringer, nur weil der Schutz leichter zu überwinden ist.

### **Zu § 2 Nr. 3**

"Umgehungsvorrichtungen" machen den Zugangskontrolldienst entbehrlich, indem sie die unerlaubte Nutzung des geschützten Dienstes ermöglichen. Dazu wandeln sie die unverständliche Form des Dienstes in die verständliche Form ohne Verwendung eines Zugangskontrolldienstes um. Hier kommen insbesondere Computerprogramme, die Manipulation von Set-Top-Boxen zur Nutzungserweiterung oder der Bau von neuen Geräten in Betracht. Es genügt, wenn Vorrichtungen unter anderem der Umgehung dienen, da ansonsten die Vorschrift durch Geräte oder Software mit gemischten Funktionen leicht umgangen werden könnte.

### **Zu § 2 Nr. 4**

Kommerzielle Kommunikation ist definiert wie in der Fassung des zukünftigen § 3 Nr. 5 TDG (vgl. den Entwurf des neuen TDG, abrufbar unter [http://www.iid.de/iukdg/aktuelles/fassung\\_tdg.pdf](http://www.iid.de/iukdg/aktuelles/fassung_tdg.pdf)). Diese Definition sichert die Einheitlichkeit der Vorschriften zu Werbung und Sponsoring.

### **Zu § 3 Verbot von gewerbsmäßigen Eingriffen in den Schutz des Zugangskontrolldienstes**

Das Verbot erfasst nur die gewerbsmäßige Erbringung der verbotenen Dienstleistungen. Gewerbsmäßig ist die aktuelle Terminologie für gewerblich und daher wie gewerblich in § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG zu verstehen als jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Nur vorübergehende Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Einnahmeerzielung dienen, sind somit ausgenommen. Bei nicht gewerbsmäßigem Verhalten kommt eine Strafbarkeit nach § 265 a StGB in Betracht.

Verbotswidrige Handlungen sind die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung (unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung, erfasst werden z. B. Vermietung, Verkauf) sowie der Besitz, unterstützende Handlungen wie technische Einrichtung, Wartung oder Austausch und die Verwendung der kommerziellen Kommunikation zur Verbreitungsförderung

### **Zu § 4 Herausgabe des erlangten Gewinns**

Das ZKDSG ist nach seiner Konzeption Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB für Zugangskontrolldiensteanbieter. Damit gelten die allgemeinen Schadensersatzvorschriften des BGB. Mit Umgehungshandlungen erzielter Gewinn ist im Wege der Eingriffskondition herauszugeben. Ein Bereicherungsausgleich über die Eingriffskondition findet statt, wenn der Schuldner sich eine geschützte Rechtsposition des Gläubigers zu eigen macht, deren Nutzen

ihm ohne die Gestattung des Rechtsinhabers in rechtmäßiger Weise nicht zukäme (BGHZ 107, 117). Dies ist gilt direkt bei den Fällen des § 3 Nr. 1. Bei § 3 Nr. 2 und 3 wird nicht in eine dem Zugangskontrolldiensteanbieter eingeräumte Rechtsposition eingegriffen, da Wartung und Bewerbung der Vorrichtungen nicht nur durch den Zugangskontrolldiensteanbieter erfolgen müssen. Da aber auch hier aus präventiven Gründen der Gewinn herausgegeben werden soll, wird eine Anspruchsgrundlage für die Gewinnherausgabe auch für diese Fälle geschaffen. Damit liegt in Erfüllung der Forderung aus Art. 5 RL ein abschreckender zivilrechtlicher Rechtsbehelf vor.

### **Zu § 5 Gewerbsmäßiger Eingriff zur Umgehung von Zugangskontrolldiensten**

Der besondere Strafgehalt des gewerbsmäßigen Eingriffs in den Schutz von Zugangskontrolldiensten besteht in der gewerbsmäßigen Vornahme der untersagten Handlungen. Der Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 98/84/EG weist zwar darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Eine strafrechtliche Regelung ist jedoch notwendig, um die von der Richtlinie geforderte Wirksamkeit der Abschreckung zu gewährleisten. Bei der Möglichkeit der einfachen Verbreitung von Hackerwerkzeugen wie z. B. Entschlüsselungsprogrammen steht der hohen wirtschaftlichen Bedeutung eines gewerbsmäßigen Eingriffs eine sehr niedrige Hemmschwelle gegenüber. Vor diesen Handlungen schreckt eine bloße Bußgeldvorschrift oder ein Programmsatz daher nicht ab.

Was das Strafmaß betrifft, so deckt sich der Unrechtsgehalt weitgehend mit § 265a StGB. § 265a StGB kann für nicht gewerbsmäßige Handlungen einschlägig sein, umfasst aber keine Vorbereitungshandlungen. § 5 ZKDSG umfasst dagegen Handlungen, die Vorbereitungshandlungen für § 265 a StGB sein können, die aber zur Gewährleistung der wirksamen Abschreckung selbständig strafbar sein sollen. Dem Charakter der bloßen Vorbereitungshandlung steht der gewerbsmäßige Charakter der Taten gegenüber. Daher ist das Strafmaß bei § 5 ZKDSG wie auch in § 265 a StGB auf Haftstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe festzusetzen.

### **Zu § 6 Bußgeldvorschriften**

Unterstützende Handlungen wie technische Einrichtung, Wartung und Austausch sowie die Verwendung der kommerziellen Kommunikation zur Verbreitungsförderung von Umgehungsvorrichtungen haben einen minderen Unrechtsgehalt als die Herstellung oder der Vertrieb der Umgehungsvorrichtungen selbst. Daher sind diese Handlungen als Bußgeldtatbestand bewehrt. Zwar wird ein Großteil der Handlungen, die den Tatbestand des

§ 6 Abs. 1 erfüllen, auch als Beihilfe für Taten nach § 5 strafbar sein. Darüber hinaus hat die Bußgeldvorschrift vor allem in den Fällen einen eigenen Anwendungsbereich, in denen der Hersteller oder Händler von Umgehungsvorschriften selbst unter Einsatz der kommerziellen Kommunikation für seine Produkte wirbt. Als Haupttäter einer Straftat nach § 5 Abs. 1 ist er dann nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe zu derselben Tat strafbar. Andererseits dürfte in diesen Fällen der Tat (Werbung) kein selbständiger Unrechtsgehalt gegenüber der Tat nach § 5 Abs. 1 ZKDSG zukommen, der ihre Bußgeldbewehrung rechtfertigen würde.

Der Bußgeldtatbestand ist jedoch notwendig, um Taten zu erfassen, die mangels Vorsatz bezüglich der Haupttat nicht als Unterstützungshandlung einer Straftat nach § 5 bestraft werden können. Auch in diesen Fällen ordnet die RL die Schaffung einer abschreckenden Sanktion an.

Auch als Bußgeldtatbestand ausgestaltet wurde der bloße Besitz von Umgehungsvorrichtungen. Im Nebenstrafrecht wird der Besitz von Gegenständen nur dann unter Strafe gestellt, wenn hierdurch der Schutz hochrangiger Rechtsgüter bezweckt wird. So bewahren z.B. Strafvorschriften des Waffenrechts und des Betäubungsmittelrechts den Besitz von Waffen, Munition oder Betäubungsmitteln wegen der damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit. § 94 Abs. 1 TKG stellt den Besitz sogenannter Minispione unter Strafe, um die Privat- und Intimsphäre des Einzelnen zu schützen. Ein Vergleich mit den aufgeführten Beispielfällen legt nahe, den Besitz von Gegenständen in den Fällen, in denen lediglich der Schutz von Vermögensinteressen bezweckt wird, nicht mit Strafe zu bedrohen.

Die in § 6 Abs. 1 ZKDSG genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden. Damit sind die Sanktionsmaßnahmen ausreichend abschreckend, wie es Art. 5 RL verlangt. Ob eine Geldbuße bei Verstößen tatsächlich verhängt wird und wie hoch diese ausfällt, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig.

### **Zu § 7 Einziehung und Verfall**

Um den Schutz des Gesetzes zu gewährleisten, ist es notwendig, Umgehungsvorrichtungen aus dem Verkehr zu ziehen. Daher sind Umgehungsvorrichtungen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches einzuziehen. Nach § 74 Abs. 1 StGB können Produkte der Tat und Tatwerkzeuge eingezogen werden. In Bezug auf die Strafvorschriften des § 5 ZKDSG dürften beispielsweise die verbotswidrig hergestellte Umgehungseinrichtung als Produkt der Tat und die zu der Herstellung verwendeten Sachen als Tatwerkzeuge anzusehen sein.

Eine gesonderte Einziehungsbestimmung im ZKDSG ist notwendig, da über die allgemeinen Vorschriften des StGB hinausgehend die Einziehung nicht nur zugelassen, sondern abweichend von § 74 Abs. 1 StGB vorgeschrieben wird. Auch die Einziehung von Beziehungsgegenständen wird vorgeschrieben. Bei Beziehungsgegenständen handelt es sich um Sachen

oder Rechte, die nicht Werkzeuge für die Tat, sondern der notwendige Gegenstand der Tat selbst, nicht aber deren Produkt sind. Im Hinblick auf § 5 ZKDSG sind die Umgehungseinrichtungen Beziehungsgegenstände, wenn sie verbotswidrig eingeführt oder vertrieben werden.

In den Fällen, in denen kein anspruchsberechtigter Anbieter von Zugangskontrolldiensten zu ermitteln ist, muss der Gewinn verfallen.

### **Zu Artikel 2 und 3**

Da das Gesetz vor dem Jahresende in Kraft treten soll, ist das Bußgeld in DM festzulegen. Mit dem Jahreswechsel wird das Bußgeld auf Euro umgestellt.